

**Satzung des
MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD**
vom 25.01.2001, zuletzt geändert durch die Satzung zur 7. Änderung vom 10.12.2025
(Lesefassung Stand 01.04.2026)

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte und Gemeinden Michelstadt, Erbach, Breuberg, Bad König, Höchst, Lützelbach, Mossautal, Reichelsheim, Brombachtal, Fränkisch-Crumbach, Brensbach und Oberzent bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald“ und hat den Sitz in 64753 Brombachtal, Am Steinbruch 3.

§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband sind gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die abfallwirtschaftlichen Aufgaben seiner Mitglieder in deren Gebiet als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils gültigen Fassung übertragen.
- (2) Auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17. Februar 1998 nimmt der Zweckverband die dem Odenwaldkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem HAKrWG obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Der Zweckverband ist ermächtigt, anstelle der Verbandsmitglieder nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften Satzungen einschließlich der Satzungen über die Erhebung der Gebühren zu erlassen sowie den Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind befugt und bleiben verpflichtet, nach Maßgabe der Satzungen und im Auftrage des Zweckverbandes die Pflichten zu bescheiden, die Gebühren zu erheben und beizutreiben. In diesem Zusammenhang ist ihnen auch die Befugnis übertragen, für den Verband nach pflichtgemäßem Ermessen über Niederschlagungen, Stundungen und Erlass gegenüber dem Gebührenpflichtigen zu entscheiden. Sie haben dafür die Vorgaben des Verbandes zu beachten. § 17 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Führt ein Verbandsmitglied Aufgaben für den Zweckverband durch oder erbringt es für diesen Dienstleistungen bzw. umgekehrt, so sind die hierdurch entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Die Details einer solchen Aufgabendurchführung werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (6) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen selbst schaffen, bereitstellen und unterhalten. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen, insbesondere kann er hierzu nach Maßgabe der §§ 122 ff HGO Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Mitgliedern des Zweckverbandes entsandten Vertretern.
- (2) Jedes Mitglied entsendet auf der Grundlage von je angefangenen 4.000 Einwohnern einen/eine Vertreter/in mit einer Stimme in die Verbandsversammlung. § 148 HGO gilt entsprechend.
- (3) Die Vertreter/innen werden nach Maßgabe des § 55 HGO aus der Mitte der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit gewählt. Für jeden/jede Vertreter/in ist in demselben Wahlgang ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- (4) Wenn ein/e Vertreter/in, der/die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurde, vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung ausscheidet, erfolgt für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl.
- (5) Wenn ein/e Vertreter/in, der/die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wurde, vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung ausscheidet, rückt der /die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber/in des gleichen Wahlvorschlags nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, erfolgt für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (6) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 6 Vorsitzender, Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in, § 57 HGO gilt entsprechend.
- (2) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt; die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Begehren eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) § 58 Abs. 6 HGO gilt entsprechend.

§ 7 Zuständigkeit der Versammlungen

Die Versammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
4. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO,
5. die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
6. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Bevölkerung in den Mitgliedsgemeinden von Bedeutung sind,
7. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane und sonstige für den Verband ehrenamtlich Tätige,
8. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
9. den Beitritt des Verbandes in andere Zweckverbände als Mitglied sowie die Gründung oder Beteiligung an Gesellschaften.
10. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nicht anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (3) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Versammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Zu Schriftführern/innen können Mitglieder der Versammlung oder Verbandsbedienstete gewählt werden.

- (3) Sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung werden Abschriften von der Niederschrift zugeleitet.
- (4) Über erhobene Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern/innen der Mitgliedsgemeinden und den fachkundigen Mitgliedern. Die Erweiterung des Vorstandes um bis zu fünf fachkundige Mitglieder erfolgt auf Beschluss der Verbandsversammlung. Die fachkundigen Mitglieder werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verbandsvorstand wählt die/den Verbandsvorsitzende/Verbandsvorsitzenden und seinen/seine Stellvertreter/in aus seiner Mitte.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder, die Bürgermeister/innen sind, werden im Falle ihrer Verhinderung von ihrem jeweiligen Vertreter im Amt des/der Bürgermeisters/in vertreten.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder nach dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
- (2) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder Vorschrift nach dieser Satzung oder Weisung des/der Verbandsvorsitzenden oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zur Entscheidung zu berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem/der Verbandsvorsitzenden selbständig erledigt.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.

§ 12 Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verband wird durch den/die Verbandsvorsitzenden/vorsitzende oder seinen/seine Stellvertreter/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn die von dem/der Verbandsvorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in oder einem dieser und einem weiteren von dem Verbandsvorstand hierzu beauftragten Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Schriftsiegel des Verbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Satz 1 und 2 erteilt ist.

§ 13 Einberufung, Leitung der Sitzungen des Vorstandes

- (1) Für die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes gelten die Vorschriften des § 69 HGO entsprechend.
- (2) Der Vorstand muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören; die Mitglieder des Vorstandes haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.

§ 14 Nichtöffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, die Vorschriften der §§ 67 Abs. 2 und 68 HGO entsprechend.

§ 15 Aufwandsentschädigungen

Die ehrenamtlich für den Verband tätigen Personen können eine von der Versammlung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 16 Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD sind gemäß den Bestimmungen des § 18 KGG die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung und der Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes.

Die Wirtschafts- und Haushaltsführung ab dem Haushaltsjahr 2009 erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Bestimmungen der §§ 114a bis 114u HGO gelten sinngemäß.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rechnungsprüfungsamt des Odenwaldkreises wahrgenommen.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird grundsätzlich durch Gebühren gemäß § 3 Abs. 4 gedeckt, sofern die sonstigen Erträge und Einzahlungen aus seiner Geschäftstätigkeit nicht ausreichen.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben das auf sie entfallende Gebührenaufkommen an den Verband abzuführen. Hierzu leisten sie für das jeweils laufende Jahr zunächst vier gleichhohe Abschlagszahlungen zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember auf Basis des zum 1. Januar festgestellten gebührenpflichtigen Müllbehälterbestandes. Im Januar des Folgejahres erfolgt dann eine Spitzabrechnung nach den tatsächlichen monatlichen Behälterzahlen.
- (3) Die Mitglieder erhalten für das Erheben der Gebühren einen Verwaltungskostenbeitrag, der alljährlich im Haushaltsplan* neu festgelegt wird.
- (4) Soweit die Gebühren sowie seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die Mitglieder des Verbandes verteilt.

*ab dem Haushaltsjahr 2027 erfolgt die Festlegung in der Haushaltssatzung

§ 18 Anweisung von Einnahmen und Ausgaben

Anweisungen von Einnahmen und Ausgaben vollzieht der/die Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/in. Der/die Verbandsvorsitzende kann die Anweisungsbefugnis auf Mitarbeiter der Verbandsverwaltung übertragen.

§ 19 Verbandsverwaltung

Der Verbandsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sowie Beamte/innen bestellen. Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen gilt § 73 HGO sinngemäß.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Verbandes, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Internet auf der Homepage des Verbandes unter www.mzvo.de unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des MZVO während der Öffnungszeiten der Verbandsgeschäftsstelle in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige verbandsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z. B. wegen der Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen, können diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Öffnungszeiten der Verbandsgeschäftsstelle zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. In den Fällen dieses Abs. ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (4) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

Bei der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis des Durchschnittes des auf die Verbandsmitglieder in den letzten fünf Jahren vor der Auflösung entfallenden Gebühren-Solls verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner vor der Auflösung bestanden Besetzung durchgeführt.

§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 21 KGG.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels gemäß § 21 Satz 1 dieser Satzung. Darüber hinaus sind weitere mit dem Ausscheiden verbundene Nachteile des Zweckverbandes oder der verbleibenden Mitglieder auszugleichen. Als Nachteile für die verbleibenden Mitglieder gelten insbesondere mit dem Austritt verbundene zusätzliche Belastungen der Abfallgebühren in den verbleibenden Mitgliedskommunen.

§ 23 Anwendung der HGO

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Verbandssatzung außer Kraft.

Brombachtal, den 10. Dezember 2025

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND ODENWALD

Tassilo Schindler
Verbandsvorsteher